

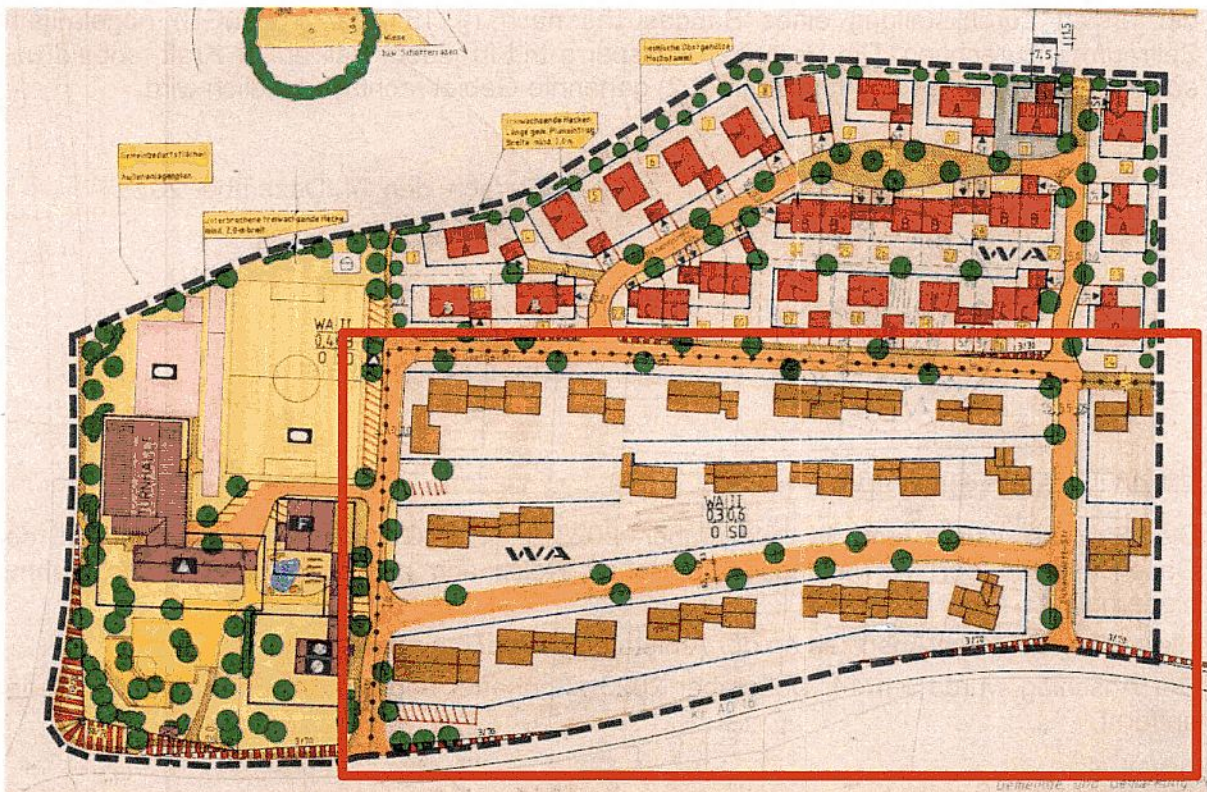
Satzung der Gemeinde Perach über eine Veränderungssperre für den Bereich „Alte Siedlung Erweiterung-Goethestr. Nord“

Vom 14. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Perach folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2023 hat der Gemeinderat beschlossen, im Bereich des alten Siedlungsgebietes des Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung-Goethestr. Nord“, der in der Planfassung vom 27.11.1990 bereits mit einer Perlschnur abgegrenzt wurde, den Bebauungsplan zu ändern.



Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erfasst folgende Grundstücke: FINr. 106, 106/3, 107, 107/1, 107/2, 115, 115/1, 116, 122/1, 122/2, 123/1, 124, 125, 125/1, 125/2, 125/3, 125/4, 125/5, 125/6, 125/7, 125/8, 405, 406, 406/1, der Gemarkung Perach.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach (§ 15 Abs. 1 BauGB) abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in (§ 2) genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.



Perach, den 14. Dezember 2023

GEMEINDE PERACH

Georg Eder
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Die Satzung wurde am 14. Dezember 2023 in der Gemeinde Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel in Perach hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 14. Dezember 2023 angeheftet und am 14. Februar 2024 wieder entfernt.



Perach, den 14. Februar 2024

GEMEINDE PERACH

Georg Eder
Erster Bürgermeister